

Steuerfüsse der Gemeinden des Kantons Zug für die Steuerjahre 2020 – 2023 in % der einfachen Steuer (100 %)

	Einwohnergemeinden				Katholische Kirchgemeinden				Bürgergemeinden			
	2020 %	2021 %	2022 %	2023 %	2020 %	2021 %	2022 %	2023 %	2020 %	2021 %	2022 %	2023 %
Zug	54	54	54	52 ¹³⁾	7	7	7	7	-	-	-	-
Oberägeri	60	60	60	60	11	10	10	9	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾
Unterägeri	60	60	57 ⁴⁾	57 ⁴⁾	10	9	9	9	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾	0 ⁷⁾
Menzingen	65 ¹²⁾	65 ¹²⁾	65 ¹²⁾	65 ¹²⁾	11	10	10	10	2 ⁹⁾	2 ⁹⁾	2 ⁹⁾	2 ⁹⁾
Baar	50,88 ¹⁰⁾	53	53	50,88 ¹⁰⁾	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	2	2	2	2
Cham	59	59	59	59	9,5 ¹⁾	9 ²⁾	10	10	-	-	-	-
Hünenberg	65 ¹¹⁾	65	65	60	9,5 ¹⁾	9 ²⁾	10	10	-	-	-	-
Steinhausen	60	60	58	56	9	9	9	9	-	-	-	-
Risch	57	57	56	56	8,5	8,5	8,5	8	-	-	-	-
Walchwil	55	55	55	53	12,5	12	11	11	3)	3)	3)	3)
Neuheim	61 ⁸⁾	61 ⁸⁾	65	65	10	9 ²⁾	10	10	-	-	-	-
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug					8,5	8,5 ⁶⁾	8,5 ⁶⁾	8,5 ⁶⁾				
Kanton Zug	82	80	80	80								

- 1) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9,5 %).
- 2) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9 %).
- 3) Einkünfte, die mit Sondersteuern belastet werden, sind mit 10 % des Einheitsansatzes zu versteuern.
- 4) Auf den Steuerfuss von 60 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 57 %).
- 5) Auf den Steuerfuss von 8 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7,6 %).
- 6) Auf den Steuerfuss von 9,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 8,5 %).
- 7) Auf den Steuerfuss von 1 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 0 %).
- 8) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 61 %).
- 9) Auf den Steuerfuss von 2,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 0,5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 2 %).
- 10) Auf den Steuerfuss von 53 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 50,88 %).
- 11) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).
- 12) Auf den Steuerfuss von 67 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).
- 13) Auf den Steuerfuss von 54 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 52 %).